

Schulordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Musikschule der Stadt Tuttlingen ist eine staatlich anerkannte, öffentliche Einrichtung. Sie ist innerhalb der Stadtverwaltung als Regiebetrieb dem Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur angegliedert.
- 1.2 Die Benutzung dieser Einrichtung richtet sich nach privatrechtlichen Grundsätzen.
- 1.3 Die Musikschule ist Mitglied des „Verbandes Deutscher Musikschulen e.V.“ und der Landesgruppe Baden-Württemberg dieses Verbandes. Der Unterricht wird in Anlehnung an die innerhalb dieses Verbandes erarbeiteten und veröffentlichten Lehrpläne durchgeführt.

2. Aufgaben

Die Aufgaben der Musikschule sind,

- 2.1 möglichst viele Kinder und Jugendliche – auch interessierte Erwachsene - an die Musik heranzuführen und sie auf Musikinstrumenten und im Gesang aus- und weiterzubilden.
- 2.2 ihren Schülern mittels eines fachlich und pädagogisch hochwertigen Unterrichts die aktive Teilnahme am Laienmusizieren zu ermöglichen, wodurch auch den musikpflegenden Institutionen ein musikalisch vorgebildeter Nachwuchs zugeführt werden kann.
- 2.3 musikalisch besonders begabte Schüler zu erkennen und gegebenenfalls auf eine musikalische Berufsausbildung vorzubereiten.
- 2.4 Ziel der musikpädagogischen, entwicklungsfördernden und sozialintegrativen Arbeit ist, neben der rein instrumentalen bzw. gesanglichen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für Musik und das Erleben von Musik unterschiedlichster Art und Zusammensetzung zu wecken.

3. Leitung und Verwaltung der Musikschule; Elternvertretung

- 3.1 Dem Schulleiter obliegt die Vertretung der Musikschule nach außen. Nach innen wird die Musikschule von der Schulleitung und der Verwaltungsleitung zusammen vertreten.
- 3.2 Der von der Elternversammlung gewählte Elternbeirat hat in allen Musikschulangelegenheiten beratende Funktion. Die genauen Aufgaben der Elternvertretung sind in der Geschäftsordnung des Musikschul-Elternbeirats geregelt.

4. Gliederung des Unterrichts

4.1 Elementarstufe:

Klassenunterricht in verschiedenen Altersstufen für Kinder zwischen 1 ½ Jahren bis zur Einschulung mit dem Ziel, diese an die Musik heranzuführen und sie zum Erlernen eines Musikinstrumentes oder zum Singen zu motivieren.

4.2 Grundstufe:

Gruppenunterricht in sog. „Musikwerkstätten“ für Kinder ab ca. 6 Jahren mit verschiedenen instrumentalen, vokalen oder anderen Schwerpunkten. Ziel dieser Kurse ist die praktische und theoretische Vorbereitung zum anschließenden Instrumental- oder Gesangsunterricht. Die Schwerpunktwahl muss nicht mit der Wahl des Instrumentes beim anschließenden Hauptfach übereinstimmen.

4.3 Hauptstufe:

4.3.1 Unterstufe:

Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach. Nach 1 bis 2 Jahren (nach Beurteilung des Fachlehrers) wird die Mitwirkung in einem Orchester bzw. Chor der Musikschule empfohlen.

4.3.2 Mittelstufe (ab ca. 4. Unterrichtsjahr):

Einzel- oder Gruppenunterricht in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach. Parallel dazu wird die Mitwirkung in einem Orchester oder Chor empfohlen und erwartet. Die Teilnahme an einem Kammermusikensemble, Jazzensemble oder Spielkreis wird zusätzlich angeboten (es besteht allerdings kein Anrecht darauf).

Pianisten und Gitarristen können auch als Begleiter für Bläser, Sänger und Streicher eingesetzt werden.

Ergänzungsfächer sind empfohlen.

4.3.3 Oberstufe (ab ca. 7. Unterrichtsjahr):

Einzel- oder Gruppenunterricht in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach. Es gelten die gleichen Möglichkeiten wie in der Mittelstufe.

5. Unterrichtsart, Unterrichtsdauer und Unterrichtsangebot:

5.1 Unterrichtsart und –dauer:

Die Musikschule bietet Unterricht einzeln, in Gruppen oder in Klassen an.

Die Unterrichtsdauer und die Gruppenstärke sind in Verbindung mit der Höhe des Schulentgelts in der Schulgeldordnung geregelt.

5.2 Unterrichtsangebot:

5.2.1 Elementar- und Grundstufenunterricht:

Im Musikgarten oder in der Musikalischen Früherziehung erhalten Kleinkinder und Kindergartenkinder erste Einblicke in die Welt der Musik.

In Musikwerkstätten können Kinder ab ca. 6 Jahren erste Erfahrungen im instrumentalen Zusammenspiel sammeln.

5.2.2 Hauptstufenunterricht:

Kinder ab ca. 6 Jahren werden einzeln oder in Gruppen instrumental oder vokal unterrichtet.

5.2.3 Ensembleunterricht:

Musizieren in kleineren und größeren Gruppen wie z.B. im Orchester, im Chor oder Kammermusik.

5.2.4 Ergänzungsfachunterricht und studienvorbereitende Fächer:

Zusätzlich zum Hauptstufenunterricht angebotener Unterricht wie Solfège (Gehörbildung) / Musiktheorie, Chor-Stimmbildung, computer-gesteuerte Musiktheorie.

5.2.5 Projektunterricht:

Die Musikschule bietet regelmäßig Projekte an wie Wochenendfreizeiten, Orchesterfahrten, Teilnahme an Wettbewerben, Kurse zum Erwerb von Musikabzeichen etc.

6. Ausbildungsordnung

6.1 Das Schuljahr hat zwei Semester:

Sommersemester (01. März - 31. August) und

Wintersemester (01. September - 28./29. Februar).

Ferien einschl. der beweglichen Ferientage und Feiertage gelten wie an den allgemeinbildenden Schulen in Tuttlingen. Die Sommerferien beginnen am letzten Schultag um 12.00 Uhr.

Jedes Schuljahr beinhaltet 34 Unterrichtseinheiten für jeden Schüler, verteilt auf in der Regel 17 Unterrichtstermine je Semester. Die Kurse in der Elementar - und Grundstufe und die Ergänzungsfächer beinhalten schuljährlich 30 Unterrichtseinheiten (in der Regel 15 Unterrichtstermine je Semester).

Für von der Schule zu vertretende Unterrichtsausfälle werden nach Möglichkeit Ersatztermine angeboten. Diese können auch auf einen anderen als den Regelwochentag fallen. Auf Ziff. 5 der Schulgeldordnung wird verwiesen.

6.2 Die Aufnahme in die Musikschule hängt von der Anzahl der vorhandenen

Unterrichtsplätze ab. Ein Anspruch auf einen Unterrichtsplatz oder ein bestimmtes Unterrichtsangebot besteht nicht.

6.3 Die Zuteilung der Schüler zu den Lehrkräften erfolgt durch die Schulleitung.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft oder einen bestimmten Unterrichtsort besteht nicht. Wünschen wird jedoch so weit wie möglich entsprochen.

6.4 Die Schüler sind verpflichtet, alle Musikschultermine pünktlich und regelmäßig

wahrzunehmen. Bei Verhinderung ist eine rechtzeitige Entschuldigung direkt beim Lehrer oder im Musikschulsekretariat angezeigt, auch bei Ensembleunterricht und bei Proben.

14.6 Der Unterricht und die Proben der Ensembles finden in der Regel in Räumen statt,

die seitens des Schulträgers bzw. der Vertragspartner (Zweigstellen) zur Verfügung gestellt werden.

6.6 Von den Schülern wird erwartet, dass sie sich durch Vorspiele / Konzerte und den

dazu erforderlichen Proben fördern lassen. Dies gilt auch für die Ensemblefächer. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben in den von der Musikschule unterrichteten Fächern bedürfen der Zustimmung des Fachlehrers.

6.7 Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten etc.) sind nicht

im Schulentgelt enthalten. Eine begrenzte Anzahl von eigenen Instrumenten der Musikschule kann entgeltlich ausgeliehen werden. Auf Ziff. 14 wird verwiesen.

- 6.8 Zeugnisse werden nicht ausgestellt, eine Bescheinigung für den Musikschulbesuch nur auf Antrag. Die Eltern sollten sich durch gelegentlichen Kontakt zu den Lehrkräften über den Leistungsstand der Schüler informieren.

7. Anmeldung, Ausbildungsbeginn, Adressänderung

- 7.1 Eine Anmeldung wird nur in schriftlicher Form (Formblätter) vom Sekretariat der Musikschule, bei den Zweigstellen auch von den Rathäusern entgegen genommen. Sie muss bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- 7.2 Freie oder frei werdende Unterrichtsplätze werden in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben. Besteht kein Interesse mehr an einem Ausbildungsplatz, ist die Musikschule zu informieren.
- 7.3 Adress- und Kontoänderungen sind der Musikschule möglichst frühzeitig mitzuteilen.

8. Abmeldung, Ausbildungsende

- 8.1 Die Zugehörigkeit zur Musikschule endet in der Elementarstufe automatisch mit Kursende. Falls die Musikschule weiterhin besucht werden möchte, ist eine neue Anmeldung erforderlich. Für alle anderen Ausbildungsverhältnisse gilt Ziff. 8.2.
- 8.2 Für Um- und Abmeldungen gelten folgende Fristen: 15. Januar zum Ende des Wintersemesters (28. bzw. 29.02.), 01. Juli zum Ende des Sommersemesters (31.08.). Sie müssen der Musikschulverwaltung schriftlich zugehen. Eine zu spät eingegangene Abmeldung kann nicht mehr berücksichtigt werden, für das Folgesemester besteht weiterhin Zahlungspflicht. Während der Schnupperzeit ist eine Abmeldung ohne Einhaltung einer Frist jederzeit möglich. Mündliche sowie gegenüber Lehrkräften abgegebene Um- und Abmeldungen sind nicht rechtswirksam.
- 8.3 In besonderen Fällen (wie z. B. kurzfristiger Wegzug aus dem Bereich der Musikschule kann eine Abmeldung zum jeweils 15. eines Monats zum Monatsende erfolgen.
- 8.4 An- und Abmeldungen und Entschuldigungen müssen bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen.

9. Ausschluss vom Unterricht

- 9.1 Schüler, die gegen die Schulordnung, die Gesetze, die Hausordnung oder die Unterrichtsdisziplin verstoßen sowie Schüler, die den Anforderungen des Unterrichts über längere Zeit nicht genügen, können vom Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Lehrkraft vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- 9.2 Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn der Zahlungspflichtige trotz zweiter Zahlungserinnerung weiterhin im Zahlungsverzug ist oder in ständigen Zahlungsverzug gelangt.
- 9.3 Der Ausschluss wird dem Schüler, bei Minderjährigen dem Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung schriftlich mitgeteilt.

10. Schulgeldordnung

In Ergänzung zu dieser Schulordnung erlässt der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen eine Schulgeldordnung, in der die Höhe des Schulgelds und die Zahlungsmodalitäten geregelt sind.

11. Hausordnung

Die Hausordnungen der Unterrichtsstätten sind von allen Benutzern einzuhalten.

12. Aufsicht, Haftung, Unfallschutz

- 12.1 Eine Aufsicht besteht nur in den Unterrichts- und Vorspielräumen während der offiziellen Unterrichts-, Vorspielzeit.
- 12.2 Die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten haften für Beschädigungen und Verlust von Schuleigentum.
- 12.3 Die Schüler erhalten im Rahmen einer allgemeinen Unfallversicherung für die Dauer der Unterrichts- oder Vorspielzeit und auf dem direkten Weg dorthin Deckungsschutz für Unfallschäden, die teilweise oder ganz zur Invalidität führen.

13. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen der allgemeinbildenden Schulen.

14. Instrumente/ Instrumentenvermietung

- 14.1 Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument zur Verfügung haben. Musikschuleigene Instrumente können im Rahmen der vorhandenen Bestände den Schülern vorübergehend mietweise überlassen werden. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.
- 14.2 Über die Anmietung eines Instruments wird ein separater Mietvertrag mit Instrumentenversicherung abgeschlossen.
- 14.3 Die Mietdauer beträgt bei der erstmaligen Anmietung des Instruments 12 Monate. Eine Verlängerung der Mietdauer über diesen Zeitraum hinaus für jeweils ein weiteres Semester (6 Monate) ist möglich, wenn das Instrument nicht anderweitig, z.B. für einen Neuanfänger, benötigt wird. Eine Verlängerung der Mietdauer ist schriftlich spätestens bis einen Monat vor Ablauf der Frist bei der Musikschule zu beantragen.
- 14.4 Für besondere Instrumente, die in Orchestern oder Ensembles benötigt werden und von dem Spieler nicht als Hauptfachinstrument belegt wird, wird die Miete nicht erhoben. Als sog. Ergänzungsinstrumente zählen Viola, Piccolo, Es-, Alt- und Bass-Klarinetten, Flügelhorn, Kornett, sehr große und sehr kleine Blockflöten und andere seltene Instrumente.
- 14.5 Der Mieter erhält ein sich in ordnungsgemäßem Zustand befindliches Instrument. Dem Mieter obliegt die Sorgfaltspflicht.
 - 14.5.1 Der Transport des Instruments darf nur in dem dazugehörigen Etui bzw. Koffer vorgenommen werden.
 - 14.5.2 Für die Pflege des Instruments und Zubehörs nach Anleitung durch den Fachlehrer ist der Mieter verantwortlich. Pflegemittel gehen zu Lasten des Mieters. Ebenso sind Mundstücke (Blechbläser), Saiten, Bogenhaare,

Blätter, Rohre und dgl. vom Mieter auf eigene Kosten anzuschaffen, ggf. über den jeweiligen Fachlehrer oder nach Beratung durch diesen.

14.5.3 Für den Verlust, die Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung hat der Mieter entsprechend dem Wiederbeschaffungswert bzw. den Reparaturkosten Schadenersatz zu leisten, sofern der Verlust oder Schaden nicht oder nur teilweise über die Musikinstrumentenversicherung der Musikschule abgedeckt ist. Der Verlust des Instruments oder Schäden am Instrument sind umgehend dem Fachlehrer zu melden. Reparaturen erfolgen grundsätzlich durch die Musikschule.

14.6 Die Weitergabe des Instruments an Dritte ist untersagt. Auch dürfen musikschuleigene Instrumente nur zu Musikschulzwecken benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

15. Aushändigung der Schulordnung und der Schulgeldordnung

Mit dem Anmeldevordruck, spätestens mit der Anmeldebestätigung wird eine Schulordnung und eine Schulgeldordnung überreicht oder zugesandt. Geänderte Ordnungen werden durch die Lehrkräfte über die Schüler an die Eltern/ Erziehungsberechtigten verteilt. Die Informationspflicht seitens der Musikschule über alle Änderungen, die den Ausbildungsvertrag betreffen, ist damit erfüllt.

16. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig wird die Schulordnung vom 19. Juli 2004 aufgehoben.

Tuttlingen, den 07. September 2007

Michael Beck
Oberbürgermeister

Klaus Steckeler
Musikschuldirektor